



Amtsblatt für die Stadt Dessau

- Amtliches Verkündungsblatt -

Dessau, 30. August 1997

Ausgabe Nr. 9 / 1997

5. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

• Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“	Seite 1-3	• Mobile Beschilderung	Seite 4
• Verordnungsentwurf zum geplanten Naturschutzgebiet „Mittlere Oranienbaumer Heide“	Seite 3	• Frühzeitige Bürgerbeteiligung - Flugplatzgelände	Seite 5
• Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dessau	Seite 4	• Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen zum Dessaufest	Seite 5
• Planfeststellung für den Ausbau der Bundesautobahn A 9	Seite 4	• Zahlungstermine der Stadt: Mahn- und Pfändungsgebühren	Seite 5

Verordnung

der kreisfreien Stadt Dessau über das Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“ in der kreisfreien Stadt Dessau vom 21. August 1997

Aufgrund der §§ 20, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA Nr. 15/1997 S. 476), wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- 1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt.
Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mosigkauer Heide“ und hat im Bereich der kreisfreien Stadt Dessau eine Größe von 1.615,43 ha (Gesamtfläche 3.688,92 ha).

§ 2

Geltungsbereich

- 1) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft im Bereich der kreisfreien Stadt Dessau wie folgt:
- > Im Norden beginnt sie an der Waldecke 250 m südlich der Kochstedter Kreisstraße (Kompostierungsanlage).
 - > Sie führt am linken Ufer des Eichenbreitengraben, der den Waldrand begleitet, entlang nach Osten bis zur geplanten Bundesstraße 184 (Südanbindung)
 - > und folgt der Süd- bzw. Westkante der geplanten Bundesstraße 184 (Südanbindung) bis zur Taube.
 - > Am linken Ufer der Taube entlang verläuft sie ca. 50 m nach Westen
 - > und folgt dann dem Waldrand nach Süden bis zur Hohen Straße.
 - > An der Südseite der Hohen Straße führt sie bis zur östlichen Waldspitze
 - > und dann am linken Ufer des Kiesmauergrabens, der den Waldrand begleitet, entlang bis zur geplanten Bundesstraße 184 (Südanbindung).
 - > Sie folgt der Westkante der geplanten Bundesstraße 184 (Südanbindung), bis diese den Wald verläßt
 - > und führt dann am Waldrand entlang nach Süden bis zur alten Kiesmauer.
 - > An der Waldkante, längs der alten Kiesmauer, verläuft sie dann nach Osten bis zur geplanten Bundesstraße 184 (Südanbindung) und weiter bis zur Bundesstraße 184.
 - > Von hier bildet die Bundesstraße 184 die Ostgrenze bis zur Plankenlinie und weiter die alte Chaussee bis zur Wullendorfer Wildfuhr (Stadtgrenze).
 - > Diese bildet weiter die Südgrenze bis zur Hinsdorfer Wiese,
 - > biegt dann auf einem Weg nach Südwest um

und führt nach 500 m auf einen Weg nach Westen bis zur Straße Kochstedt - Quellendorf (dabei wird das NSG „Brambach“ ausgeschlossen).

=> Auf dieser führt sie nach Norden bis Waldgrenze vor dem ehemaligen Schälwerk, weiter entlang der Umzäunung des Schießplatzes zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung. Nun verläuft sie entlang der Wald-Feldgrenze zunächst in östlicher, dann in nördlicher Richtung, mehrere Waldausbuchtungen einschließend, bis in Höhe der Abt. 4424.

=> Von hier einen Feldweg ca. 450 m nach NW, => weiter am Rande einer Waldausbuchtung und dann den hier in den Wald mündenden Weg nach Norden

=> und vor dem Siedlungsbereich Kochstedt nach Osten, um die hier ausbuchtende Waldspitze herum und danach 400 m weiter nach Südosten.

=> Die Grenze führt weiter entlang der Flurstücksgrenze Gemarkung Törten, Flur 8, Flurstücks-Nr. 405/2, bis zur Hohen Straße. Dabei werden aber die beiden Gewässer, die durch die Flurstücksgrenze geteilt sind, komplett einbezogen.

=> Weiter verläuft die Grenze an der Nordseite der Hohen Straße Richtung Westen bis zur Flurstücksgrenze des ehemaligen Forsthauses Hohe Straße.

=> entlang der Flurstücksgrenze zunächst in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis zur Kochstedter Kreisstraße.

=> Auf dieser führt sie entlang nach Nordosten bis zum Zaun der Mülldeponie.

=> Weiter führt die Grenze am Zaun der Mülldeponie entlang zunächst nach Südosten und dann nach Norden, am Zaun der Baustoffrecyclingfirma nach Südosten, dann auf der Westseite der Herzogs-Allee (Eichenbreite Alten) bis zum Ausgangspunkt.

Die Streusiedlung Hohe Straße mit den Flurstücken Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstücks-Nr. 509 bis 515, 519 und 520 ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der bei der Stadt Dessau, untere Naturschutzbehörde, hinterlegten Karte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

In der Anlage wird der Inhalt der geschützten Fläche aufgegliedert.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die Erklärung des Landschaftsraumes „Mosigkauer Heide“ zu einem Landschaftsschutzgebiet

dient der Erhaltung und der naturnahen Gestaltung eines zusammenhängenden Waldkomplexes auf einer eiszeitlich geprägten Landschaft, welche durch die Eigenart und Schönheit ihres Landschaftsbildes geprägt wird und wegen der vielfältigen Ausstattung mit verschiedenen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die naturverbundene Erholung der Menschen besitzt.

- (2) Von besonderer Bedeutung sind:

- a) die Erhaltung des Waldes in dem Maße, daß er auf Dauer eine bestmögliche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ausüben kann.
- b) die Stabilisierung des Waldes durch ökorechten und naturnahen Waldbau unter Erhöhung des Anteils von standortgerechten, ökologisch wirksamen Laubbaumarten sowie Mischwaldförderung.
- c) die Entwicklung und Erhaltung mehrstufiger Waldränder zur Verbesserung des Bestandeklimas und zum Schutz wildlebender Tiere.
- d) die Erhaltung und Pflege der Wieseneklagen sowie ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung der Ackerflächen.
- e) die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur für naturbezogene Erholung.
- f) die Erhaltung und Pflege der Gräben und Kleingewässer zur Erhöhung der Landschaftsvielfalt und der Biotopmannigfaltigkeit sowie die Erhöhung der Pflanzen- und Tierarten-Vielfalt.

§ 4

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen sind abweichend von den im § 5 der Verordnung formulierten Verboten zulässig:

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen hat
- a) ohne Umbruch.
 - b) ohne Maßnahmen zur weitgehenden Entwässerung
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs zu erfolgen.
- (2) Die ordnungsgemäße, ökogerechte Waldbewirtschaftung, dies bedeutet im einzelnen:
- a) Verzicht auf Kahlschlag als Nutzungsprinzip und die Durchführung der Holzernte einzelstamm-, gruppen- oder horstweise.
 - b) langfristiger Umbau nicht standortgerechter Reinbestände in strukturreiche Mischbestände mit Baumarten der potentiell natürlichen Bestockung, dabei hat die Naturverjüngung, wo sie geeignet ist, Vorrang vor der Kunstverjüngung.
 - c) Pflegemaßnahmen erfolgen nur in einem mindesterforderlichen Umfang und Ausmaß.



- d) auf Maßnahmen zur Wasserregulierung und Düngung wird weitgehend verzichtet.
 e) Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel werden der Waldentwicklung untergeordnet.
 (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- und Pirschjagd sowie Gesellschaftsjagd.

§ 5

Verbote

- (1) Nach § 20 Abs. 3 NatSchG LSA sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen.
 (2) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere:
 a) Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle) auf nicht ausgebauten und für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wegen zu fahren oder außerhalb der dazu vorgesehenen Plätze zu parken oder abzustellen.
 b) die Lebensstätten und Biotope der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
 c) bauliche Anlagen aller Art zu erstellen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen, ausgenommen Ansitzleitern.
 d) Wege auszubauen, ausgenommen angemessene Formen für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Erholungserschließung.
 e) auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeigneten Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
 f) die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.,
 g) Wasserflächen, Gräben, Wiesenklaven u. a. Landschaftselemente, ausgenommen Ackerland, zu beseitigen oder in andere Nutzung zu überführen.
- Grünland in Ackerland umzuwandeln.
 - ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung nehmen.
 - Wald in andere Nutzung umzuwandeln.
 - naturnahen Wald in Forstbestände aus nicht einheimischen Arten umzuwandeln.
 - nicht standortgerechte Holzarten einzubringen.
 - Feldgehölze, Baumreihen oder Baumgruppen, Einzelbäume, Gebüsch, Hecken heimischer Art zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören.
 - freilebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu hetzen, zu fangen oder zu töten, Nester oder Nistkästen auszunehmen oder zu beschädigen, wobei Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung unberührt bleiben.
 - gesetzlich geschützte Pflanzen auszugraben, mißbräuchlich zu nutzen, ihre Bestände zu zerstören oder die Pflanzendecke abzubrennen.
 - offene Feuerstellen einzurichten außerhalb von dafür eingerichteten und gekennzeichneten Plätzen.
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und
 - Maßnahmen der weitgehenden Bodenentwässerung durchzuführen.

- h) die Ablagerung von Abfällen oder Dünger aller Art (Müll) sowie die Verschmutzung der Landschaft mit Papier, Flaschen, Büchsen und anderen Abfällen.

- (3) Die Beweidung der Grünlandflächen ist wegen ihrer geringen Größe und Abgelegenheit nicht gestattet.

- (4) Durch Kahlschläge - flächenhafte Nutzungen und Einzelstammentnahmen, welche den Holzvorrat eines Bestandes auf weniger als 40 % des standörtlich möglichen Vorrats absenken (Lichtauungen) - dürfen
 (a) der Boden und die Bodenfruchtbarkeit nicht erheblich geschädigt,
 (b) der Wasserhaushalt weder erheblich noch dauerhaft beeinträchtigt oder
 (c) sonstige Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Kahlschläge mit einer Fläche von mehr als vier Hektar sind nicht gestattet. Angrenzende Kahlschlagsflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen sind anzurechnen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 5 sind:
 (a) Das Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume.
 (b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.
 (c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die untere Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich zu unterrichten ist.
 (d) mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege,

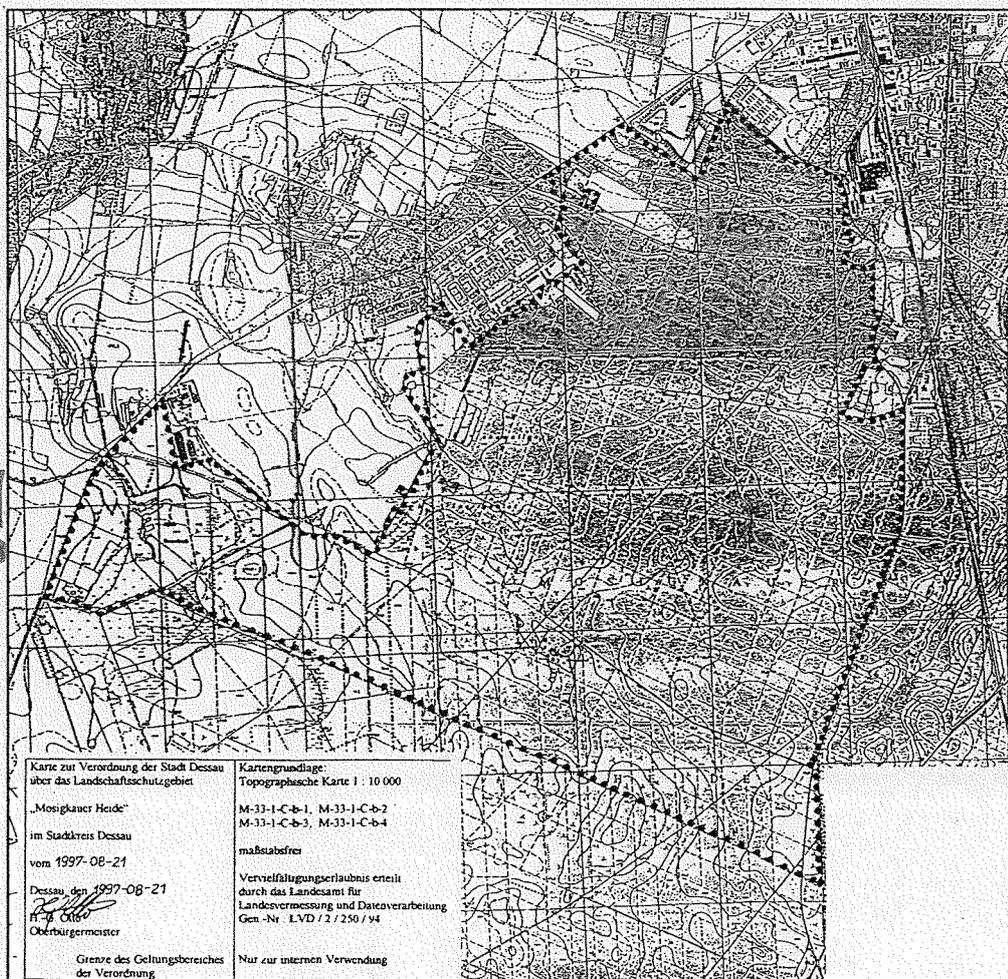
Entwicklung und Gestaltung des LSG dienen.

- (2) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung aufgrund besondere Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen unberührt. Soweit diese Maßnahmen jedoch mit dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht vereinbar sind, sollen sie im Rahmen der zu Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten so schnell wie möglich abgebaut werden.

§ 7

Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung und Förderung einer Naturverjüngung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten zu sichern.
 (2) Bei dem vorhandenen Waldbestand ist ein mehrstufiger Bestandsaufbau zu gewährleisten. Alte Kiefern, Horst- und Höhlenbäume sind zu erhalten.
 (3) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:
 a) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes.
 b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Aufrechterhaltung des Schutzzweckes, insbesondere solche, die zur Durchsetzung der in der Abs. 1 und 2 getroffenen Festlegungen erforderlich sind.
 (4) Ausgenommen von Abs. 3 sind alle Maßnahmen einer ökogerechten Waldbewirtschaftung
 (5) Maßnahmen nach Abs. 3 läßt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern





oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 8

Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann die kreisfreie Stadt Dessau - untere Naturschutzbehörde - auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Nach dieser Verordnung erteilte behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften einzuholenden gleichartigen Genehmigungen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 1 NatSchG LSA handelt, wer gegen die im § 5 dieser Verordnung festgelegten Verbote verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Ziff. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen sowie die Bestimmungen anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1 Ziff. 1 NatSchG LSA können gemäß § 58 NatSchG LSA alle Gegenstände, welche durch die Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt

worden sind oder die zu ihrer Begehung gebrauchten bzw. hierzu bestimmten Gegenstände einschließlich der verwendeten Beförderungs- und Verpackungsmittel eingezogen werden.

§ 11

Organisation

- (1) Die Verwaltung des Landschaftsschutzgebietes „Mosigkauer Heide“ obliegt der kreisfreien Stadt Dessau, Dezernat III, Amt für Umwelt- und Naturschutz als untere Naturschutzbehörde. Zur unmittelbaren Betreuung und Kontrolle des Landschaftsschutzgebietes bestellt sie gemäß § 45 Abs. 4 NatSchG LSA ehrenamtliche Mitarbeiter.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) naturwissenschaftliche Beobachtungen und Dokumentation sowie wissenschaftliche Forschung;
 - b) Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensräume;
 - c) Mitwirkung bei der Kontrolle zur Einhaltung dieser Verordnung sowie des Landschaftsrahmenplanes;
 - d) Mitwirkung bei der Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplanes.
- (3) Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet der Landschaftspflege und des Naturschutzes werden von der kreisfreien Stadt Dessau als untere Naturschutzbehörde wahrgenommen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird innerhalb der Grenzen des neu zu verordnenden LSG „Mosigkauer Heide“ die Ziffer 19 der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen, die in der Karte der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Dessau eingetra-

gen sind“ des Rates der Stadt Dessau als untere Naturschutzbehörde vom 1. Juli 1949 (veröffentlicht in „Amtliche Bekanntmachungen des Rates der Stadt Dessau“, Nr. 75 vom 20. Jul 1949), in der Fassung durch die Ziffer 6 des Beschlusses Nr. 34-8/83 des Bezirksrates vom 17. März 1983 (veröffentlicht in „Freiheit“ vom 18. März 1983 unter der Rubrik „Anzeige für die Kreise Dessau und Roßlau“ aufgehoben

Dessau, den 21.08.97



Der Oberbürgermeister

Anlage

Die Schutzfläche besteht aus den Forstabteilungen: 4263 - 4268 im Forstrevier Lingenua 4362, 4369 - 4375, 4377 im Forstrevier Brambach 4403 - 4412, 4415 - 4424, 4442a - d, 4443 - 4451 4452d, 4453 - 4467 im Forstrevier Speckinge des Staatlichen Forstamtes Dessau

Die Schutzfläche besteht aus	etwa	1.549,13 ha	Holzboden
	und	66,30 ha	Nichtholzboden

Summe 1.615,43 ha

Die Nichtholzbodenfläche wird aufgeschlüsselt in
 11,91 ha Trassenfläche
 7,25 ha Wegfläche
 2,79 ha Wasserfläche, Sumpffläche, Gräben
 12,94 ha Wildäcker
 21,77 ha Grünland
 9,74 ha Gebäudelfläche und Umland
 Die Größenangaben wurden dem Flächenverzeichnis der Forsteinrichtung von 1994 und, für de Stadtforst, dem Datenspeicher 1993 entnommen sowie aus der Karte errechnet.

Öffentliche Auslegung

Verordnungsentwurf zum geplanten Naturschutzgebiet „Mittlere Oranienbaumer Heide“

Das Regierungspräsidium Dessau beabsichtigt, das in der Karte zum Verordnungsentwurf dargestellte Gebiet in der kreisfreien Stadt Dessau, der Stadt Oranienbaum (Landkreis Anhalt-Zerbst) und den Gemeinden Jüdenberg und Möhlau (Landkreis Wittenberg) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.615 ha zum Naturschutzgebiet (NSG) zu erklären. Derzeit ist dieser Landschaftsteil durch Verordnung vom 13. Dezember 1994 als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt. Das geplante NSG liegt im Elbe-Mulde-Winkel südöstlich der Stadt Dessau und umfaßt im wesentlichen die zentralen Teile der Oranienbaumer Heide.

Nach § 26 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1997 (GVBl. LSA Nr. 15/1997 S. 476) ist der Entwurf der Naturschutzverordnung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. Der Verordnungsentwurf einschließlich der Karte liegt bei der **Stadtverwaltung Dessau Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rathausweiterungsbau Raum 503, Zerbst Straße 4, 06844 Dessau** während der allgemeinen Dienstzeit

Montag und Mittwoch	8.00 - 11.30 und 12.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 11.30 und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 11.30 und 12.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

im Zeitraum 15. September - 15. Oktober 1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegefrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungszeit auch schriftlich beim **Regierungspräsidium Dessau, Dezernat 47, Postfach 1205, 06839 Dessau**, vorgebracht werden.

